

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

Nach § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung. Der Rhein-Sieg-Kreis erhält Landeszuweisungen für die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 16 Abs. 3 des 3. AG-KJHG – KJFöG).

Die Oberste Landesjugendbehörde hat bereits im Dezember 2006 an die Ausgestaltung und Festschreibung des Jugendförderplanes durch den Kreistag erinnert.

Nach der Bedarfserhebung im September 2005 und den nun erfolgten Haushaltsberatungen wird der Jugendförderplan zur Beschlussfassung vorgelegt.

Als ergänzende Information ist eine Liste der Jugendverbände beigefügt, die 2006 Zuschüsse nach den Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises erhalten haben (**Anlage**).

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.05.2007

Im Auftrag